

97. Kapitel Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge

Schrifttum

Huppertz, Quads & Co., VD 2004, 41; Huppertz, Klasse AM im Wandel, NZV 2018, 511; Huppertz, Übergangsbestimmung fehlt, VD 2019, 222; Huppertz, Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Lichte der 14. ÄndVO-FeV, VD 2020, 120; Wiederhold, Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und deren Fahrerlaubnisklassen, PVT 2005, 107.

A. Fahrzeugbeschreibung

1

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bzw. leichte vierrädrige Kfz (auch Leichtmobil, Kleinfahrzeug [Klein-Pkw] oder Mopedauto genannt) werden auf dem Markt in unterschiedlicher Ausführung angeboten:

- Quads (→ Kap. 98),
- Golfcarts (→ Kap. 98),
- Leichtelektromobil (zB CityEL, Twike),
- Klein-Pkw (zB Aixam, Ligier, Microcar [→ Rn. 30 ff.]

B. Definition

2

Nach Art. 3 Nr. 70 VO (EU) Nr. 168/2013 handelt es sich bei einem vierrädrigen Fahrzeug um ein solches mit vier Rädern, das die Kriterien für die Einstufung als Fahrzeug der Klasse L6e oder L7e erfüllt. Nach Art. 4 II lit. f VO (EU) Nr. 168/2013 handelt es sich bei der Fahrzeugklasse L6e um leichte, nach lit. g bei der Fahrzeugklasse L7e um schwere vierrädrige Kfz. Hierbei wird unterschieden zwischen solchen für die Personenbeförderung (Unterklassen L6e-BP und L7e-CP) und für die Güterbeförderung (Unterklassen L6e-BU und L7e-CU).

Weitere technische Eckdaten nach Anhang I VO (EU) Nr. 168/2013 sind:

- $bbH \leq 45 \text{ km/h}$
- Masse in fahrbereitem Zustand (Leermasse) $< 425 \text{ kg}$
- Hubraum $\leq 50 \text{ ccm}$ ($\leq 500 \text{ ccm}$)
- Nennleistung $\leq 4 \text{ kW}$ ($\leq 6 \text{ kW}$)
- Sitzplätze ≤ 2 (≤ 4)

3

Diese Kfz wurden in der ex-Richtlinie 2002/24/EG (Art. 1 III) als vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bezeichnet. Die Führerschein-RL 2006 (Art. 4 II) stellt mit gleicher Bezeichnung auf diese Typgenehmigungsrichtlinie ab. Allerdings wurde die RL 2002/24/EG durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben und ersetzt. Die neue Verordnung benutzt den Begriff „leichte vierrädrige Kfz“ (Art. 4 II lit. f, Anhang I).

4

Die FZV verwendete bis zum Inkrafttreten der 55. ÄndVO¹ zum 3.7.2021 den Begriff des „vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugs“, während die FeV bereits seit Inkrafttreten der 12. ÄndVO-FeV² zum 24.08.2017 auf die VO (EU) Nr. 168/2013 verweist („leichte vierrädrige Kfz“). Durch die Änderungsverordnung stellt auch die FZV auf die Definition aus der VO (EU) Nr. 168/2013 und damit auf den Begriff der „leichten vierrädrigen Kfz“ ab.

Gemäß Art. 2 II lit. a VO (EU) Nr. 168/2013 gilt die genannte Verordnung allerdings nicht für Fahrzeuge mit einer bbH ≤ 6 km/h.

5

Leermasse vs. Masse im fahrbereiten Zustand

Bei der Klassifizierung leichter vierrädriger Kfz (vormals: Leichtkraftfahrzeuge) ist die Leermasse von entscheidender Bedeutung.

In der ex-RL 2002/24/EG wurde die Leermasse nicht näher definiert. Allerdings handelte es sich aber nur dann um vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge i.S.d. der Fahrzeugklasse L6e, wenn diese eine „*Leermasse von bis zu 350 kg, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen*“, eingehalten haben [Art. 1 III lit. a) ex-RL 2002/24/EG]. Bei Kfz der Klasse L7e wurde die Grenze bei 400 kg bzw. 550 kg Leermasse gezogen.

Nach Art. 5 I der VO(EU) 168/2013 wird die Masse eines Fahrzeugs der Klasse L in fahrbereitem Zustand bestimmt durch die Messung der Masse des unbeladenen Fahrzeugs, das für den normalen Betrieb bereit ist, und umfasst die Masse der Flüssigkeiten, der Standardausrüstung gemäß den Spezifikationen des Herstellers, des Kraftstoffs in den Kraftstoffbehältern [...], des Aufbaus, des Führerhauses, der Türen und der Scheiben, der Anhängervorrichtung, der Ersatzräder sowie des Werkzeugs. Nicht eingeschlossen sind u.a. die Masse des Fahrers und des Beifahrers und die Masse der Antriebsbatterien [Art. 5 II VO(EU) Nr. 168/2013].³ Die Masse im fahrbereiten Zustand darf hier 425 kg nicht übersteigen; im Falle von Kfz der Klasse L7e 450 kg bzw. 600 kg.

Auch die VO(EU) 678/2011 [(RahmenVO) ex-RL 2007/46 (Rahmenrichtlinie)] sowie die VO(EU) 2018/858 stellen auf den Begriff der „Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand“ ab.

Dagegen verwendet die 3. Führerscheinrichtlinie in Art. 4 II unter Verweis auf Art. 1 III lit. a) ex-RL 2002/24/EG den Begriff der „Leermasse“. Allerdings wurde die genannte Richtlinie zum 1.1.2016 durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben und ersetzt. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten nach Art. 81 II VO (EU) Nr. 168/2013 als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die ex-RL 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.⁴ Die zitierte Bestimmung des Art. 1 III lit. a) der ex-RL 2002/24/EG entspricht Art. 4 II lit. f) VO (EU) Nr. 168/2013 (Fahrzeugklasse L6e). Damit gelten nunmehr auch im Fahrerlaubnisrecht die großzügigeren Eckwerte der „Masse im fahrbereitem Zustand“ entsprechend der VO (EU) Nr. 168/2013.

¹ 55. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25.6.2021 (BGBl. I vom 2.7.2021, S. 2204).

² 12. Verordnung zur Änderung der FeV vom 14.08.2017 (BGBl. I vom 23.8.2017, S. 3232).

³ Vgl. die Regelung des § 42 III StVZO. Dort ist im Leergewicht ein pauschal bemessenes Fahrergewicht von 75 kg enthalten (Kullik PVT 2001, 74). Dem liegt jedoch eine andere Legaldefinition zugrunde.

⁴ Vgl. amtl. Begr. (BR-Drs. 417/2017, 35 f.) zur 12. ÄndVO-FeV v. 14.8.2017 (BGBl. I v. 23.8.2017, S. 3232).

Da sowohl das Zulassungsrecht in § 2 Nr. 12 FZV als auch das Fahrerlaubnisrecht in § 6 I FeV hinsichtlich der in Rede stehenden Kfz der Fahrzeugklasse L6e auf die VO(EU) Nr. 168/2013 abstellen, kommt es dagegen nicht auf § 42 III StVZO an, der ebenfalls eine Definition des Begriffes „Leermasse“ vorhält.

C. Zulassungsrecht

13

Die nachstehende Tabelle markiert die zulassungsrechtliche Einordnung der verschiedenen Typen der leichten vierrädrigen Kfz (vormals: vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge).

Tabelle (hier nicht abgedruckt)

14

Die unterschiedliche zulassungsrechtliche Klassifizierung namentlich der leichten vierrädrigen Kfz der Fahrzeugklasse L6e resultiert aus den unterschiedlichen technischen Eckdaten in der ex-RL 2002/24/EG einerseits und der VO (EU) Nr. 168/2013 andererseits.⁵ Die RL 2002/24/EG wurde (spätestens) zum 1.1.2017 durch die VO(EU) Nr. 168/2013 abgelöst. Für die unter der genannten Richtlinie getypten Leichtkraftfahrzeuge bleibt im Sinne der Besitzstandswahrung alles beim Alten. Im Zuge der Novellierung des § 2 Nr. 12 FZV wurde auch die Besitzstandsregelung des § 50 VIII FZV geändert. *„Die Regelung über die Zulassungsfreiheit, die bisher auf vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge beschränkt war, [wird] auf leichte vierrädrige Kfz i.S.d. europäischen Rechts ausgedehnt. Die gesamte Klasse L6e unterliegt damit einheitlich der Zulassungsfreiheit.“*⁶

15

Auch wenn die technischen Voraussetzungen entsprechend den wie vor genannten Richtlinien und Verordnungen erfüllt sein müssen und die Zulassungsbescheinigung (RL 1999/37/EG) sowie die Eurokennzeichen EU-einheitlich (RL 2411/1998/EG) verwendet werden, so unterliegt die Zulassung selbst dem Territorialprinzip und ist noch nicht harmonisiert. Sie wird weiterhin durch nationale Vorschriften geregelt.⁷

16

Der früher bestehenden Unterschiede zwischen dem Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht wurden durch Anpassung des § 2 Nr. 12 FZV aufgehoben.⁸

16a

Vierrädrige leichte Kfz müssen – jedoch ohne Auswirkungen auf die Zulassungsfreiheit – an beiden Längsseiten und an der Rückseite mit einem Geschwindigkeitsschild nach § 58 II Nr. 1 StVZO gekennzeichnet sein, wenn ihre bbH ≤ 60 km/h ist.

D. Fahrerlaubnisrecht

⁵ Vgl. die tabellarische Gegenüberstellung in der amtl. Begr. (BR-Drs. 417/2017 v. 24.5.2017, S. 36) zur 12. ÄndVO-FeV v. 14.8.2017 (BGBl. I v. 23.8.2017, S. 3232).

⁶ Amtl. Begr. (BR-Drs. 397/2020 v. 7.7.2020, S. 66) zur 55. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 25.6.2021 (BGBl. I v. 2.7.2021, S. 2204).

⁷ MueKo-StVR/Huppertz FZV § 3 Rn. 6.

⁸ (Amtl. Begr. (BR-Drs. 397/2020 v. 7.7.2020, S. 66) zur 55. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften v. 25.6.2021 (BGBl. I v. 2.7.2021, S. 2204).

17/18

Art. 4 II Führerschein-RL 2006 verweist auf Art. 1 III lit. a ex-RL 2002/24/EG und weist die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse AM zu. Allerdings wurde die genannte Richtlinie zum 1.1.2016 durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben und ersetzt. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten nach Art. 81 II VO (EU) Nr. 168/2013 als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die ex-RL 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen.⁹ Die zitierte Bestimmung des Art. 1 III lit. a) der ex-RL 2002/24/EG entspricht Art. 4 II lit. f) VO (EU) Nr. 168/2013 (Fahrzeugklasse L6e).

19

Genau darauf stellt auch § 6 I FeV idF der 12.ÄndVOFeV ab.¹⁰

Tabelle (hier nicht abgedruckt)

I. Leichte vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L6e

20

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge der Fahrzeugklasse L6e iSd Art. 1 III lit. a ex-RL 2002/24/EG (= § 2 Nr. 12 FZV und § 6 I FeV in der bis zum 23.8.2017 geltenden Fassung) als auch die leichten vierrädrigen Kfz der VO (EU) Nr. 168/2013 (= § 6 I FeV in der seit 24.8.2017 geltenden aktuellen Fassung) erfordern die Fahrerlaubnisklasse AM. Damit gelten im Fahrerlaubnisrecht einheitlich die großzügigeren Eckwerte der „Masse im fahrbereitem Zustand“ entsprechend der VO (EU) Nr. 168/2013.

Gleiches gilt für Inhaber einer alten Fahrerlaubnisklasse M, S, T und 1-5. Zur Klarstellung ist eine zusätzliche Besitzstandsregelung in § 76 Nr. 8a FeV eingefügt worden. Danach können alle Varianten leichter vierrädriger Kfz der Fahrzeugklasse L6e durch Inhaber der vorgenannten „alten“ Klassen geführt werden.¹¹

21

$bbH \leq 6 \text{ km/h}$ vs. $bbH > 6 \text{ km/h}$

Leichte vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L6e mit einer $bbH \leq 6 \text{ km/h}$ unterfallen aufgrund der Ausnahmegvorschrift des Art. 2 II lit. a VO (EU) Nr. 168/2013 nicht dieser Verordnung und entsprechen daher nicht der Definition der Fahrerlaubnisklasse AM, da diese explizit auf die Verordnung abstellt. Auf der anderen Seite besteht jedoch eine allgemeine Fahrerlaubnispflicht zum Führen von Kfz. Die Ausnahmen hiervon sind abschließend in § 4 I FeV aufgeführt. Eine 6 km/h-Grenze ist nicht eingezogen worden.¹² In der Konsequenz bedeutet dass –auch wenn das Ergebnis unbefriedigend ist-:

- Leichte vierrädrige Kfz mit einer $bbH \leq 6 \text{ km/h}$ unterfallen nicht der Fahrerlaubnisklasse AM. Hier greift nur die „Auffang“klasse B.
- Demgegenüber unterfallen schnellere L6e-Kfz der Fahrerlaubnisklasse AM.

⁹ Vgl. amtl. Begr. (BR-Drs. 417/2017, 35 f.) zur 12. ÄndVO-FeV v. 14.8.2017 (BGBl. I v. 23.8.2017, S. 3232).

¹⁰ 12. ÄndVO-FeV v. 14.8.2017 (BGBl. I v. 23.8.2017, S. 3232).

¹¹ Huppertz NZV 2018, 511; Huppertz VD 2019, 222; Huppertz VD 2020, 115.

¹² Hentschel/König/Dauer/Dauer FeV § 4 Rn. 5; Bouska/Laeveryenz StVG § 1 Rn. 8; Dauer/Glowalla/Brauchmann/Böhne FahrerlaubnisR-HdB 65.

II. Schwere vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L7e

22

Vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L7e iSd Art. 1 III lit. b ex-RL 2002/24/EG (Leermasse max. 400 kg bzw. 550 kg) unterfallen als mehrspurige Kfz der Fahrerlaubnisklasse B1. Das gilt auch für schwere vierrädrige Kfz der Fahrzeugklasse L7e iSd Art. 4 II lit. g VO (EU) Nr. 168/2013 (Masse im fahrbereiten Zustand max. 450 kg bzw. 600 kg). Diese Klasse ist gemäß Art. 4 IV lit. a Führerschein-RL 2006 fakultativ; in Mitgliedstaaten, die diese Fahrerlaubnisklasse nicht eingeführt haben (wie Deutschland), ist ein Fahrerlaubnis der Klasse B zum Führen dieser Fahrzeuge erforderlich.

23

Gemäß § 6 VI FeV Anlage 3 kann ein schweres vierrädriges Kfz der Fahrzeugklasse L7e im Zuge der Besitzstandswahrung auch von Inhabern einer Fahrerlaubnisklasse B iSd § 6 I FeV in der bis zum 23.8.2013 geltenden Fassung sowie der Fahrerlaubnisklassen 2 und 3 gefahren werden.

E. Rechtsfolgen

24 ff.